

**Gutachten betreffend
zivilrechtlicher und steuerlicher
Fragen bei der
Sapor
Modelltechnik GbR**

Inhaltsverzeichnis

I. Auftrag	1
1. Beauftragung	1
2. Erstellung.....	1
3. Überlassene Unterlagen.....	1
II. Zu beurteilender Sachverhalt	2
1. Gründung der Sapor Modelltechnik GbR.....	2
2. Gesellschaftsvertrag	2
a) <i>Schriftlicher Vertrag</i>	2
b) <i>Nachweise</i>	2
c) <i>Keine Kenntnis</i>	3
3. Ausscheiden von Herrn Friedrich Sager 1992.....	3
4. Geänderter Gesellschaftszweck 1993	4
5. Vollmacht für Frau Christine Haderthauer im Jahr 1993.....	4
6. Kein Kontakt von 1996 bis 2011	4
7. Ausscheiden von Frau Christine Haderthauer in 2003	5
8. Anmeldung des Herrn Dr. Hubert Haderthauer zum Gewerberegister in 2004.....	5
9. Verkauf des Unternehmens an Herrn Sandner in 2008	5
10. Änderungen im Gewerberegister in 2008	6
a) <i>Ummeldung</i>	6
b) <i>Abmeldung von Herrn Roger Ponton</i>	6
11. Vergleich mit Herrn Ponton im Jahr 2011	6
12. Mögliche Anfechtung des Vergleichs	7
13. Chronologische Darstellung.....	8
III. Allgemeine Feststellungen	9
1. Gesellschaft des bürgerlichen Rechts	9
a) <i>Keine OHG</i>	9
b) <i>Keine Firma</i>	9
2. Identität der Gesellschaft.....	9

3.	Steuerliche Gewinnermittlung	10
4.	Besteuerung der GbR	10
	a) <i>Allgemeine Steuerpflicht</i>	10
	b) <i>Abgabe von Erklärungen</i>	10
	c) <i>Gemeinsamer Empfangsbevollmächtigter</i>	11
	d) <i>Beschränkte Steuerpflicht</i>	11

IV. Ausscheiden von Frau Christine Haderthauer..... 12

1.	Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts	12
	a) <i>Grundprinzipien einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts</i>	12
	b) <i>Gesamthänderische Bindung</i>	12
	c) <i>Pflicht zum Abschluss eines Gesellschaftsvertrages</i>	12
	d) <i>Maßgeblicher Gesellschaftsvertrag</i>	12
	e) <i>Einstimmigkeit</i>	12
2.	Beendigung der Gesellschafterstellung	13
	a) <i>Möglichkeiten</i>	13
	b) <i>Keine Kündigung der Gesellschafterstellung durch Frau Christine Haderthauer</i>	13
	c) <i>Übertragung der Beteiligung</i>	13
	(1) <i>Zulässigkeit</i>	13
	(2) <i>Zustimmungspflicht</i>	13
	(3) <i>Regelung - Gesellschaftsvertrag</i>	14
	(4) <i>Presseerklärung</i>	14
	(5) <i>Pflicht zur Zustimmung</i>	14
	(6) <i>Kein Kontakt</i>	15
	(7) <i>Vollmacht zur Übertragung</i>	15
	(8) <i>Gewerberegister nicht konstitutiv</i>	16
3.	Steuerliche Rahmenbedingung	17
	a) <i>Anteilsabtretung</i>	17
	b) <i>Ausscheiden</i>	17
	c) <i>Feststellungserklärung</i>	17
4.	Ergebnis.....	17
	a) <i>Kein Gesellschaftsvertrag</i>	17
	b) <i>Anteilsabtretung</i>	17
	c) <i>Gesellschaftsvertragliche Regelung</i>	18
	d) <i>Kein Ausscheiden</i>	18

e) Unwirksamkeit.....	18
f) Zurechnung der Einkünfte.....	18
g) Feststellungsbeteiligte	18
V. Unternehmenskauf	20
1. Verkaufsgegenstand.....	20
2. Beendigung der Gesellschafterstellung des Herrn Roger Ponton in 2008	20
a) Behauptung.....	20
b) Beendigung der Gesellschafterstellung des Herrn Ponton.....	20
c) Anteilsabtretung	21
d) Ausschluss	21
3. Kein Einzelunternehmen	22
4. Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten.....	22
5. Steuerliche Anforderung	23
a) Veräußerungsgewinn oder Veräußerungsverlust	23
b) Erklärung	23
c) Versteuerung eines negativen Kapitalkontos.....	23
d) Abgabe der Steuererklärungen.....	23
e) Beendigung der Gesellschafterstellung.....	23
VI. Vergleichsvereinbarung aus dem Jahr 2011.....	24
1. Zivilrechtliche Zulässigkeit.....	24
2. Zulässigkeit einer Rückbeziehung	24
3. Mündliche Ausscheidensvereinbarung	25
4. Steuerliche Situation	25
a) Keine Rückwirkung.....	25
b) Steuerlicher Fortbestand.....	25
VII. Schlussbemerkungen	26
1. Kein Vorliegen eines Gesellschaftsvertrags	26
2. Keine wirksame Anteilsabtretung an Herrn Dr. Hubert Haderthauer.....	26
3. Kein wirksamer Unternehmenskaufvertrag	26
4. Vergleichsvereinbarung 2011 und Rückbeziehung	27

I. Auftrag

1. Beauftragung

Die Kanzlei Eigenstetter Helmreich und Partner wurde am 18.08.2014 durch MdL Horst Arnold beauftragt, im Namen der bayerischen SPD Landtagsfraktion ein Gutachten zu erstellen.

Im Gutachten sollen nachfolgende Fragen beantwortet werden:

- Abklärung der zivilrechtlichen und steuerlichen Voraussetzungen anlässlich des Ausscheidens von Frau Christine Haderthauer aus der Sapor Modelltechnik GbR
- Bedeutung einer außergerichtlichen Aufhebungs- bzw. Abfindungsvereinbarung 2011

Sämtliche Fragestellungen betreffen die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts *Sapor Modelltechnik GbR*.

2. Erstellung

Das Gutachten wurde maßgeblich durch Herrn Prof. Dr. Heinz Helmreich unter Mithilfe der Rechtsanwälte Andreas Gombkötö und Melanie Sandhöfer sowie des Steuerberaters Boris Feyh in der Zeit vom 18.08.2014 bis 28.08.2014 erstellt.

3. Überlassene Unterlagen

- Strafanzeige der Rechtsanwaltpartnerschaft MAGOLD, WALTER & HERMANN als Bevollmächtigte von Herrn Roger Ponton gegenüber der Staatsanwaltschaft Ingolstadt vom 02.05.2014 sowie Erweiterungsschreiben vom 24.06.2014
- Pressemitteilung des Bevollmächtigten der Familie Haderthauer zur Erläuterung des Sachverhalts
- Vergleichsvereinbarung vom 01.12.2011 und 06.12.2011 zwischen Frau Christine Haderthauer, Herrn Dr. Hubert Haderthauer, der Sapor Modelltechnik, Herrn Heinrich Sandner sowie Herrn Roger Ponton
- Schreiben des Herrn Rechtsanwalts Hans-Peter Heß vom 21.04.1992 als Bevollmächtigten des ehemaligen Gesellschafters, Herrn Friedrich Sager
- Jürgen Dahlkamp, Anna Kistner, Sie auch, Der Spiegel vom 03.06.2013 S. 34

II. Zu beurteilender Sachverhalt

1. Gründung der Sapor Modelltechnik GbR

Die Gesellschaft Sapor Modelltechnik GbR wurde zum Jahreswechsel 1989/1990 gegründet. Ausweislich der gewerberegisterlichen Anmeldung nahm sie ihre Geschäfte mit Wirkung zum 02.01.1990 auf.

Zweck der Gesellschaft war die „Konstruktion, Fertigung und Vertrieb von hochwertigen Modellfahrzeugen“.

An der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts (=GbR) waren ausweislich der Gewerbe-
teranmeldung vom 31.05.1990 der Gemeinde Hartheim (Nähe Freiburg im Breisgau) nach-
folgende Personen beteiligt:

- Frau Christine Haderthauer
- Herr Roger Ponton
- Herr Friedrich Sager

2. Gesellschaftsvertrag

a) Schriftlicher Vertrag

Die Gesellschafter haben einen schriftlichen Gesellschaftsvertrag geschlossen. Dies geht aus mehreren Quellen hervor. Dem Gutachter liegt jedoch kein schriftlicher Gesellschaftsvertrag vor.

b) Nachweise

Ein Hinweis auf das Vorliegen eines Gesellschaftsvertrages lässt sich aus einem Artikel des Spiegels vom 03.06.2013 entnehmen. Hier wird aus einem Brief des Herrn Roger Ponton vom 05.03.1990 zitiert. Darin ist von einem Vorschlag für einen Gesellschaftsvertrag die Rede.

Eine weitere Bezugnahme auf den Gesellschaftsvertrag findet sich in dem Anwaltsschreiben des Bevollmächtigten von Herrn Friedrich Sager vom 21.04.1992. Darin wird an mehreren Stellen aus Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit genauer Angabe der Paragraphen zitiert.

So wird § 3 Abs. 1 erwähnt, wonach die „Geschäftsführung den Gesellschaftern gemeinsam zusteht“. Folglich ist „für eine Beschränkung oder einen Entzug der Geschäftsführungsbefugnis das Vorliegen eines Gesellschafterbeschlusses erforderlich, für den mangels entsprechender Regelung im Gesellschaftsvertrag Einstimmigkeit erforderlich ist“.

Sodann wird auf § 7 Abs. 3 Bezug genommen, wonach für einen Ausschluss ebenfalls ein einstimmiger Gesellschafterbeschluss vorliegen müsse, so dass die gegenüber Herrn Friedrich Sager ausgesprochene „Ausschlusserklärung“ mangels eines entsprechenden Beschlusses keine Rechtswirkung entfalte.

Zuletzt wird noch auf § 3 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages eingegangen, wonach eine Gesellschafterversammlung abzuhalten ist, wenn diese dringend erforderlich ist, um im Interesse des Gesellschaftszwecks Fehlentwicklungen vorzubeugen.

c) Keine Kenntnis

Besagter Gesellschaftsvertrag liegt, wie bereits ausgeführt, dem Gutachter nicht vor. Auch ist nicht bekannt, ob der Gesellschaftsvertrag zu einem späteren Zeitpunkt geändert wurde. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die gesetzlichen Bestimmungen der §§ 705 ff. BGB zur Anwendung gelangen mangels abweichender Bestimmungen in einem Gesellschaftsvertrag.

3. Ausscheiden von Herrn Friedrich Sager 1992

Zum 31.12.1992 ist Herr Friedrich Sager laut Abfindungsvereinbarung der Gesellschafter vom 23.12.1992 aus der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ausgeschieden. Entsprechend der Vereinbarung und auch im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften wurde die Gesellschaft von den verbleibenden Gesellschaftern, nämlich von Frau Christine Haderthauer sowie von Herrn Roger Ponton, weitergeführt.

Es ist nunmehr davon auszugehen, dass die Gesellschafter zu gleichen Teilen an der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts Sapor Modelltechnik beteiligt sind.

4. Geänderter Gesellschaftszweck 1993

Mit Wirkung zum 01.01.1993 wurde der Gesellschaftszweck geändert. Von nun an lautete der Gegenstand der Gesellschaft "Verkauf von hochwertigen Modellfahrzeugen". Die Änderung des Gesellschaftsvertrages ergibt sich aus der Gewerberegistereintragung der Stadt Ingolstadt.

5. Vollmacht für Frau Christine Haderthauer im Jahr 1993

Herr Roger Ponton als Mitgesellschafter erteilte mit Schreiben vom 07.10.1993 Frau Christine Haderthauer Vollmacht zur Vornahme aller notwendigen Geschäftsführungshandlungen auch in seinem Namen.

Die Vollmacht berechtigt zur Vornahme der üblichen Geschäftsführungshandlungen. Nicht davon umfasst sind Eingriffe in den Kernbereich der Gesellschaftsrechte. Insbesondere ist durch die Vollmacht Frau Christine Haderthauer nicht bevollmächtigt, Grundlagengeschäfte ohne Zustimmung der Mitgesellschafter vorzunehmen.

Die Vollmacht enthält weiterhin keine Befugnis zur Erteilung von Untervollmachten.

6. Kein Kontakt von 1996 bis 2011

Im Jahre 1996 erkrankte Herr Roger Ponton und nahm von sich aus keinen Kontakt mehr zu dem Ehepaar Haderthauer auf. Dies änderte sich erst wieder im Jahr 2011, als Herr Roger Ponton erfuhr, dass die Sapor Modelltechnik GbR im Jahre 2008 an einen Dritten verkauft worden sei (siehe Spiegel vom 03.06.2013).

Die Eheleute Haderthauer bestätigen diesen Umstand grundsätzlich in einer Presseerklärung ihres Bevollmächtigten. Sie weisen dort jedoch darauf hin, dass Herr Ponton für sie in diesem Zeitraum „nicht mehr erreichbar“ und „quasi abgetaucht“ gewesen sei. Außerdem sei Herr Roger Ponton nach Angaben der Eheleute Haderthauer in der Zeit zwischen 1996 und 2011 seiner Nachschusspflicht als Gesellschafter nicht nachgekommen. Erläutert wird dieser Umstand in der Presseerklärung weiter nicht.

Herr Roger Ponton wohnte damals wie heute unter derselben Adresse (vergleiche Gewerberegisteranmeldung 1990 mit Strafanzeige 2014), die dem Ehepaar Haderthauer bekannt ist (siehe Schreiben an Herrn Ponton unter besagter Adresse im Zuge der Vollmachtserteilung im Jahr 1993, im Spiegel vom 03.06.2013).

7. Ausscheiden von Frau Christine Haderthauer in 2003

Entsprechend der Pressemitteilung des Ehepaares Haderthauer ist Frau Christine Haderthauer aus der Gesellschaft mit Wirkung zum 31.12.2003 ausgeschieden. Das Ausscheiden von Frau Christine Haderthauer erfolgte derart, dass nach ihren Angaben sie den Gesellschaftsanteil auf ihren Ehemann mit Wirkung zum 01.01.2004 übertragen habe. Dem Gewerberegister Ingolstadt ist dieser Wechsel am 16.04.2004 angezeigt worden (siehe Presseerklärung des Bevollmächtigten der Eheleute Haderthauer).

Die Aussagen des Ehepaares Haderthauer werden in einem Anwaltsschreiben ihrer Bevollmächtigten (Kanzlei Schwaiger Feldmeier Regler, Ingolstadt) vom 27.05.2011 dahingehend bestätigt, dass im Jahr 2004 eine Übertragung der Geschäftsanteile von Frau Christine Haderthauer auf Herrn Dr. Hubert Haderthauer erfolgte. Weiter wird ausgeführt, dass die „Übertragung unter Eheleuten erfolgt ist“, weshalb „hierüber offenbar keine Urkunden gefertigt“ wurden.

8. Anmeldung des Herrn Dr. Hubert Haderthauer zum Gewerberegister in 2004

Herr Dr. Hubert Haderthauer wurde laut Auskunft aus dem Gewerberegister Ingolstadt zum 01.01.2004 als Gesellschafter neben Herrn Roger Ponton angemeldet. Besagte Information ist dem Gewerberegister bis zum 31.10.2008 zu entnehmen.

9. Verkauf des Unternehmens an Herrn Sandner in 2008

Gemäß Unternehmenskaufvertrag zwischen Herrn Dr. Haderthauer und Herrn Heinrich Sandner vom 31.10.2008 wurde das Unternehmen mitsamt des Firmennamens „Sapor Modelltechnik“ mit allen Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten und mit Wirkung zum 31.10.2008 an Herrn Sandner verkauft. In § 13 Abs. 1 des Unternehmenskaufvertrages sichert Herr Dr. Haderthauer zu, dass er alleiniger Inhaber des Unternehmens Sapor Modelltechnik und daher berechtigt ist, über dieses Unternehmen frei zu verfügen.

10. Änderungen im GewerbeRegister in 2008

a) Ummeldung

Infolge des Verkaufs der Sapor Modelltechnik wurde das Ausscheiden von Herrn Dr. Hubert Haderthauer und der Eintritt des Herrn Heinrich Sandner zum GewerbeRegister der Stadt Ingolstadt angemeldet. Somit sind laut GewerbeRegister für die Zeit zwischen dem 01.11.2008 und dem 31.12.2008 Herr Heinrich Sandner und Herr Roger Ponton gemeinsam als Gesellschafter der Sapor Modelltechnik anzusehen.

Diese Eintragung steht im Widerspruch zum Inhalt des § 13 Abs. 1 des Unternehmenskaufvertrags, welcher Herrn Dr. Hubert Haderthauer Alleininhaberstellung gegenüber Herrn Heinrich Sandner zusichert.

b) Abmeldung von Herrn Roger Ponton

Ausweislich des GewerbeRegisters der Stadt Ingolstadt wurde Herr Roger Ponton mit Wirkung zum 31.12.2008 als Gesellschafter der Sapor Modelltechnik abgemeldet. Aus den vorliegenden Unterlagen geht nicht hervor, durch wen die Abmeldung erfolgte und wann und auf welcher rechtlichen Grundlage Herr Roger Ponton aus der Gesellschaft ausgeschieden ist.

Aufgrund der Abmeldung von Herrn Roger Ponton aus dem GewerbeRegister wird die vormalige GbR nun seit dem 01.01.2009 als Einzelunternehmen mit dem Alleininhaber Herrn Heinrich Sandner geführt (siehe Auskunft aus dem GewerbeRegister vom 11.03.2014).

11. Vergleich mit Herrn Ponton im Jahr 2011

Nachdem Herr Roger Ponton im Laufe des Jahres 2011 von dem Verkauf des Unternehmens Sapor Modelltechnik am 31.10.2008 erfuhr, wandte er sich über eine Freiburger Anwaltskanzlei an die Eheleute Haderthauer. Über die im Jahr 2008 ohne seine Zustimmung erfolgte Abmeldung aus dem GewerbeRegister entbrannte Streit. Herr Roger Ponton stellte nun gegenüber den Eheleuten Haderthauer Forderungen aus seiner Gesellschaftsbeteiligung an der Sapor Modelltechnik.

Nach einem langwierigen Schriftwechsel, in dem es um die Mitteilung der Ertragssituation der Firma in den Jahren 2000 bis 2008 ging, schlossen die Eheleute Haderthauer und der neue Eigentümer des Unternehmens Sapor Modelltechnik mit Herrn Roger Ponton am 06.12.2011 einen Vergleich betreffend die Vorgänge aus dem Jahr 2008. Danach erhält

Herr Roger Ponton eine Zahlung in Höhe von 20.000 € von den Eheleuten Haderthauer. Im Gegenzug erklären die Parteien alle gegenseitigen Ansprüche für erledigt. Zusätzlich erkennt Herr Roger Ponton an, am 31.10.2008 als Gesellschafter aus der Sapor Modelltechnik ausgeschieden zu sein und auf alle Ansprüche gegen die Gesellschafter oder Inhaber der Sapor Modelltechnik oder gegen das Unternehmen selbst zu verzichten.

12. Mögliche Anfechtung des Vergleichs

Im Laufe des Jahres 2013 erfuhr Herr Roger Ponton im Zuge von Presseberichterstattungen über die Sapor Modelltechnik weitere Details, die ihm bis dahin unbekannt waren (siehe Spiegel vom 03.06.2013). So wurde berichtet, dass die Gesellschaft über 130 Modellfahrzeuge verkauft haben soll und der durchschnittliche Erlös mit ca. 20.000,- € angenommen werden könne. Rechnerisch würde dies Einnahmen in Höhe von mehr als 2,5 Mio. € entsprechen. Herrn Roger Ponton gegenüber wurden während der Verhandlungen über den Vergleich 2011 andere Zahlen genannt. Herr Roger Ponton fühlte sich im Hinblick auf den angeschlossenen Vergleich arglistig getäuscht, weshalb er in Erwägung zieht, den Vergleich anzufechten.

13. Chronologische Darstellung

- 1990** - Gründung der Sapor Modelltechnik GbR – Gründungsgesellschafter
- Herr Roger Ponton
 - Herr Friedrich Sager
 - Frau Christine Haderthauer
- 1992** - Ausscheiden des Gesellschafters Friedrich Sager
Fortführung der Gesellschaft durch Herrn Roger Ponton und Frau Christine Haderthauer
- 1993** - Änderung des Gesellschaftszwecks im GewerbeRegister von „Konstruktion, Fertigung und Verkauf von hochwertigen Modellfahrzeugen“ in „Verkauf von hochwertigen Modellfahrzeugen“
- 1993** - Herr Roger Ponton erteilte Frau Christina Haderthauer Einzelvertretungsvollmacht
- 1996** - Erkrankung von Herrn Roger Ponton - ab dieser Zeit bis 2011 kein Kontakt zwischen den beiden Gesellschaftern
- 2003** - Übertragung des Gesellschaftsanteils von Frau Christine Haderthauer auf Herrn Dr. Hubert Haderthauer
- 2004** - Anmeldung des Herrn Dr. Hubert Haderthauer als Gesellschafter
→ Fortsetzung der Gesellschaft durch Herren Roger Ponton und Dr. Hubert Haderthauer
- 2008** - Verkauf des Unternehmens durch Herrn Dr. Hubert Haderthauer an Herrn Heinrich Sandner
- 01.11.2008**- Gesellschafter laut GewerbeRegister sind nunmehr die Herren Heinrich Sandner und Roger Ponton
- 31.12.2008**- Austragung von Herrn Roger Ponton als Gesellschafter aus dem GewerbeRegister. Sapor Modelltechnik wird infolgedessen zum Einzelunternehmen
- 2011** - Beauftragung von Rechtsanwalt Stüttgen zur Klärung der Verhältnisse hinsichtlich des Gesellschaftsanteils der Sapor Modelltechnik GbR. Nach Aufklärung wird Vergleich mit Herrn Dr. Hubert Haderthauer und Frau Christine Haderthauer geschlossen.

III. Allgemeine Feststellungen

1. Gesellschaft des bürgerlichen Rechts

a) Keine OHG

Bei der Sapor Modelltechnik handelt es sich unzweifelhaft um eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. Wie bereits mehrfach ausgeführt, gelangen deshalb die Vorschriften der §§ 705 ff. BGB zur Anwendung.

Voraussetzung für die Entstehung einer GbR ist die Eingehung einer Verpflichtung von zwei oder mehr Gesellschaftern, einen gemeinsamen Zweck zu fördern (Münchener Kommentar zum BGB, § 705 Rn. 1)

Eine offene Handelsgesellschaft gemäß §§ 105 ff. HGB liegt nicht vor, da die Sapor Modelltechnik weder im Handelsregister eingetragen ist noch die Voraussetzungen für die Annahme einer Kaufmannseigenschaft im Sinne der §§ 1, 6 HGB vorliegen.

b) Keine Firma

In den dem Gutachter vorliegenden Unterlagen ist häufig die Rede von der „Firma“ Sapor Modelltechnik. Dies ist irreführend, denn eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ist nicht berechtigt, unter einer Firma aufzutreten. Eine Firma kann entsprechend den handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 17 ff. HGB) nur ein Kaufmann bzw. eine Handelsgesellschaft führen.

Eine kaufmännische Tätigkeit (Ist-Kaufmann) ist jedoch mangels Größe und Organisation des Unternehmens nicht gegeben. Von der Möglichkeit, sich als Kann-Kaufmann ins Handelsregister eintragen zu lassen, wurde vorliegend kein Gebrauch gemacht.

2. Identität der Gesellschaft

Vor dem Ausscheiden des Gesellschafters Friedrich Sager aus der GbR waren drei Personen an der Gesellschaft beteiligt. Infolge des Ausscheidens sind lediglich die verbleibenden zwei Personen, nämlich Frau Christine Haderthauer und Herr Roger Ponton, Gesellschafter. In der Pressemitteilung des Vertreters des Ehepaares Haderthauer ist die Rede davon, dass die Zwei-Personen-Gesellschaft in rechtlicher Hinsicht nicht mit der ehemaligen Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, bestehend aus drei Personen, identisch ist. Diese Auffassung ist unzutreffend.

Grundsätzlich findet beim Ausscheiden eines Gesellschafters aus den Personengesellschaften die Auflösung der Gesellschaft statt (Palandt, BGB, Vorb. v. §§ 723-735 Rn. 1). Diese Regelung ist jedoch dispositiv (Beck OK, BGB, § 723 Rn. 2) und wird in der Praxis in der Regel abbedungen. In dem zu beurteilenden Fall wird die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts mit den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt (§ 736 BGB). Bei vereinbarter Fortsetzung der Gesellschaft wird die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts in ihrer rechtlichen Identität durch den Wechsel im Gesellschafterbestand nicht berührt. Die übrigen Gesellschafter setzen die GbR unter Wahrung ihrer Identität fort (Palandt, BGB, § 736 Rn. 3).

3. Steuerliche Gewinnermittlung

Die Gesellschaft erzielt durch ihre Tätigkeit Einkünfte aus Gewerbebetrieb entsprechend der Vorschrift des § 15 EStG.

Mangels Vorliegen eines Handelsgewerbes ist die Sapor Modelltechnik GbR daher berechtigt, ihren Gewinn vereinfacht nach § 4 Abs. 3 EStG zu ermitteln. Eine Verpflichtung zur Erstellung einer Bilanz besteht nicht.

4. Besteuerung der GbR

a) Allgemeine Steuerpflicht

Die GbR ist Unternehmer im Sinne des § 2 UStG und deshalb umsatzsteuerpflichtig. Sie ist weiterhin Subjekt der Gewerbesteuer und deshalb auch gewerbesteuerpflichtig.

Die GbR selbst unterliegt nicht der Einkommensteuer. Die Gewinne / Verluste der GbR werden auf Ebene der Gesellschafter versteuert (beschränkte Steuerrechtssubjektivität der GbR).

b) Abgabe von Erklärungen

Die GbR ist verpflichtet, Feststellungserklärungen für den jeweiligen Veranlagungszeitraum abzugeben (§ 181 AO). Verpflichtet zur Abgabe der Feststellungserklärungen sind die jeweiligen Feststellungsbeteiligten (Gesellschafter). Die Feststellungserklärungen sind zumindest von einem Feststellungsbeteiligten zu unterschreiben (§ 181 Abs. 2a AO).

c) Gemeinsamer Empfangsbevollmächtigter

Der Feststellungsbescheid ergeht an einen nach § 183 Abs. 1 AO gemeinsamen Empfangsbevollmächtigten. Während des Bestehens der GbR ist es von daher gesetzlich nicht geboten, den Feststellungsbescheid an jeden Gesellschafter bekannt zu geben.

d) Beschränkte Steuerpflicht

Der Gesellschafter Roger Ponton unterliegt mit seinen Einkünften der Besteuerung in Deutschland. Er ist insoweit beschränkt einkommensteuerpflichtig (§§ 49 ff. EStG).

IV. Ausscheiden von Frau Christine Haderthauer

1. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts

a) Grundprinzipien einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Bei der Sapor Modelltechnik handelt es sich um eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts.

Als solche ist sie von einem besonderen Vertrauensverhältnis (Treuepflicht) der Gesellschafter untereinander geprägt. Diese gesellschafterliche Treuepflicht basiert auf der Verpflichtung jedes Gesellschafters zur Förderung des Gesellschaftszwecks (Palandt, BGB, § 705 Rn. 27).

b) Gesamthänderische Bindung

Die Vorschrift des § 719 BGB sieht die gesamthänderische Bindung des Gesellschaftsvermögens vor.

c) Pflicht zum Abschluss eines Gesellschaftsvertrages

Nach den Regelungen des BGB besteht keine Verpflichtung zum Abschluss eines schriftlichen Gesellschaftsvertrages. Es ist jederzeit zulässig, einen Gesellschaftsvertrag auch mündlich abzuschließen.

d) Maßgeblicher Gesellschaftsvertrag

Ausweislich des Hinweises in dem Anwaltsschreibens des Bevollmächtigten von Herrn Friedrich Sager vom 21.08.1992 existiert ein schriftlicher Gesellschaftsvertrag. Dieser liegt dem Gutachter zur Beurteilung jedoch nicht vor und kann deshalb nicht dem Gutachten unterlegt werden.

e) Einstimmigkeit

Nach dem Regelstatut des BGB sind grundsätzlich die Gesellschafterbeschlüsse einstimmig zu fassen. Dies ergibt sich für Beschlüsse im Zusammenhang mit der Geschäftsführung aus § 709 BGB, des Weiteren aus den §§ 705 ff. BGB (Palandt, BGB, Vorb. v. § 709, Rn. 4).

2. Beendigung der Gesellschafterstellung

a) Möglichkeiten

Ein Gesellschafter kann seine Gesellschafterstellung grundsätzlich durch Kündigung, Tod oder durch Übertragung des Gesellschaftsanteils an einen Dritten beenden.

Im Zuge der Kündigung respektive des Todes scheidet der Gesellschafter aus der Gesellschaft aus. Gegebenenfalls hat er einen Anspruch auf Abfindung gegenüber der Gesellschaft.

Bei der Anteilsabtretung kommt es zu einem Vertrag zwischen dem ursprünglichen Gesellschafter und dem Erwerber. Ansprüche gegen die Gesellschaft bestehen in diesem Falle nicht.

b) Keine Kündigung der Gesellschafterstellung durch Frau Christine Haderthauer

Eine Kündigung des Gesellschaftsvertrages durch Frau Christine Haderthauer ist unter keinen Umständen ersichtlich. Als Folge der Kündigung würde die Gesellschaft aufgelöst und sie müsste nach § 730 BGB auseinandergesetzt werden. Die Gesellschaft sollte jedoch aufgrund des ausdrücklichen Wunsches der Gesellschafter fortgeführt werden, nur eben nicht mit Frau Christine Haderthauer sondern mit Herrn Dr. Hubert Haderthauer. Die Annahme einer Kündigung scheidet deshalb aus.

c) Übertragung der Beteiligung

(1) Zulässigkeit

Die Übertragung eines Gesellschaftsanteils wird, obgleich nicht gesetzlich geregelt, als zulässig erachtet. Sie erfolgt derart, dass der Ausscheidende seinen Gesellschaftsanteil an den Erwerber abtritt. Der Erwerber tritt hier in die Rechtstellung ein, die der Ausscheidende innehat. Der Gesellschafterwechsel vollzieht sich in einem Rechtsakt, nämlich in einer Vereinbarung zwischen dem Ausscheidenden und dem Eintretenden (siehe Palandt, BGB, § 736 Rn. 3).

(2) Zustimmungspflicht

Aus der gesamthänderischen Bindung des Gesellschaftsvermögen nach § 719 Abs. 1 BGB ergibt sich, dass der jeweilige Gesellschafter nicht über seinen Anteil am Gesellschaftsvermögen frei verfügen kann. Eine solche Verfügung ist nur mit Zustimmung der übrigen Ge-

sellschafter zulässig (siehe Palandt, BGB, § 719 Rn. 3). Dies gilt sowohl für entgeltliche als auch für unentgeltliche Übertragungen.

Von diesem Grundsatz kann nur abgewichen werden, sofern der Gesellschaftsvertrag eine solche Übertragung des Gesellschaftsanteils zustimmungsfrei zulässt.

(3) Regelung - Gesellschaftsvertrag

Häufig ist deshalb in Gesellschaftsverträgen bestimmt, dass eine Verfügung über den Gesellschaftsanteil nicht der Zustimmung der Mitgesellschafter bedarf, sofern die Übertragung an Mitgesellschafter, Ehegatten oder Abkömmlinge vorgenommen wird.

Eine solche gesellschaftsrechtliche Klausel ist jedoch mangels Kenntnis des Gesellschaftsvertrages nicht bekannt. Im weiteren Fortgang ist deshalb davon auszugehen, dass dem jeweiligen Gesellschafter eine Verfügung über den Gesellschaftsanteil nicht möglich ist. Soweit eine solche Verfügung doch getroffen wurde, ist sie bis zur Zustimmung der Mitgesellschafter schwebend unwirksam (wiederum vgl. Palandt, BGB, § 719 Rn. 3a). Wird die Zustimmung verweigert, ist die Anteilsabtretung endgültig unwirksam.

(4) Presseerklärung

Es gibt Hinweise darauf, dass eine Anteilsabtretung gewollt war. Sowohl in der Presseerklärung der Bevollmächtigten der Haderthauers ist von der Übertragung die Rede als auch in dem Anwaltsschreiben der Kanzlei Schwaiger Feldmeier Regler (Ingolstadt) vom 27.05.2011. Darin gehen die Anwälte davon aus, dass im Jahr 2004 eine Übertragung der Gesellschaftsanteile von Frau Christine Haderthauer auf Herrn Dr. Haderthauer erfolgte. Die Übertragung wurde zwischen den Eheleuten lediglich mündlich vereinbart und nicht schriftlich festgehalten. Hierzu führen die Anwälte aus, dass die „Übertragung unter Eheleuten erfolgt ist“, weshalb „hierüber offenbar keine Urkunden gefertigt“ wurden.

Diese Aussage ist grundsätzlich zutreffend, jedoch ist zu beachten, dass aus Beweis Zwecken und auch häufig aufgrund Verlangens des Finanzamtes ein schriftlicher Vertrag geschlossen wird.

(5) Pflicht zur Zustimmung

Soweit von einer Übertragung der Beteiligung auszugehen ist, besteht die Verpflichtung des Mitgesellschafters Ponton zur Zustimmung. Eine Zustimmungserklärung des Gesellschafters

gibt es jedoch nicht. Eine Zustimmung kann auch nicht durch andere Umstände ersetzt werden. Auch hierfür gäbe es allerdings keine Anhaltspunkte.

(6) Kein Kontakt

In diesem Zusammenhang erlangt die Tatsache Bedeutung, dass die Gesellschafter zwischen 1996 und 2011 keinen Kontakt untereinander hatten. Diese Tatsache wird von beiden Seiten übereinstimmend dargestellt. Auf der einen Seite äußert sich Herr Roger Ponton dementsprechend im Interview für den Spiegel vom 03.06.2013, während auf der anderen Seite die Eheleute Haderthauer in der Presseerklärung nichts anderes behaupten. Beide Seiten hatten unstrittig jahrelang keinen Kontakt untereinander. In der Presseerklärung wird zwar darüber hinausgehend wertend behauptet, Herr Roger Ponton wäre „nicht mehr erreichbar“ und „quasi abgetaucht“ gewesen. Diese Aussage ist jedoch als Schutzbehauptung zu werten. Herr Roger Ponton ist im gesamten fraglichen Zeitraum seit Anfang der 1990er Jahre nicht umgezogen und lebt weiterhin bis heute unter der den Eheleuten Haderthauer bekannten Adresse im Elsass (s.o.). Er ist somit nicht abgetaucht. Auch dass Herr Roger Ponton nicht mehr erreichbar gewesen sei, ist kein stichhaltiges Argument. Das würde es erst werden, wenn die Eheleute Haderthauer darlegen würden, welche Bemühungen sie unternommen haben, um von Herrn Ponton die Zustimmung zum Gesellschafterwechsel zu erhalten. Ein einzelnes Schreiben ohne jede Nachfrage oder weitere Bemühung um Zustimmung würde dafür jedenfalls nicht ausreichen.

(7) Vollmacht zur Übertragung

Herr Roger Ponton hat Frau Christine Haderthauer mit Schreiben vom 07.10.1993 Vollmacht zur Vornahme aller notwendigen Geschäftsführungshandlungen auch in seinem Namen (siehe Vollmacht vom 07.10.1993) erteilt. Frau Christine Haderthauer konnte mit dieser Vollmacht eine Zustimmung von Herrn Roger Ponton zur Übertragung der Gesellschaftsanteile nicht ersetzen, da sich die Vollmacht nur auf Geschäftsführungshandlungen bezog.

Die Geschäftsführungsbefugnis (§§ 709 - 712 BGB) regelt das Tätigwerden für die GbR im Innenverhältnis (Palandt, a. a. O., Vorb. v. § 709 Rn. 3). Darunter fällt jede rechtliche oder tatsächliche Maßnahme, die auf die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks gerichtet ist, mit Ausnahme der Grundlagengeschäfte (Palandt, a. a. O., Vorb. v. § 709 Rn. 1).

Grundlagengeschäfte sind Geschäfte, die wesentliche Rechte oder Pflichten der Gesellschafter, insbesondere aber den Bestand oder die Organisation der Gesellschaft verändern. Zu

den Grundlagengeschäften gehört die Mitgliedschaft in der Gesellschaft, der Ausschluss, die Übertragung des gesamten Gesellschaftsvermögens auf Dritte. Da die Übertragung von Gesellschaftsanteilen ein Grundlagengeschäft darstellt, gehört es nicht zur Geschäftsführung und ist daher von der Vollmacht vom 07.10.1993 nicht erfasst. Mit dieser Vollmacht konnte Frau Haderthauer die Zustimmung von Herrn Ponton zur Übertragung nicht ersetzen. Dafür hätte es einer Vollmacht für die Vertretung in der Gesellschafterversammlung bedurft, die sich sogar explizit auf die Übertragung eines Gesellschaftsanteils hätte erstrecken müssen. Gemäß § 717 Abs. 1 BGB sind Gesellschafterrechte auch nicht übertragbar.

Die gegenüber Frau Christine Haderthauer erteilte Vollmacht vom 07.10.1993 enthält ferner keine Regelung über eine Unterbevollmächtigung. Herr Roger Ponton hat mit seiner Vollmacht lediglich die Frau Christine Haderthauer bevollmächtigt. Nur diese durfte die Geschäftsführung persönlich ausführen. Eine weitere Bevollmächtigung zur Geschäftsführung durch den Ehemann wurde durch Herrn Roger Ponton nicht erteilt. Diese ist gemäß § 713 in Verb. mit § 664 Abs. 1 S.1 BGB niemals zur Geschäftsführung berechtigt gewesen.

Soweit noch eine GbR bestand, konnte Herr Dr. Hubert Haderthauer keinen wirksamen Unternehmenskaufvertrag diesbezüglich schließen.

(8) Gewerberegister nicht konstitutiv

Nach § 14 Gewerbeordnung bestehen Anzeigepflichten für den Betrieb eines Gewerbes. Die Anzeige dient dem Zweck, der zuständigen Behörde die Überwachung der Gewerbeausübung zu ermöglichen. Anzugeben sind auch die Namen der Gewerbetreibenden.

Die Anmeldung zum Gewerberegister ist nicht konstitutiv. Das Gewerberegister trifft somit keine Aussage darüber, wer Gesellschafter einer angemeldeten GbR ist. Die Gesellschafterstellung bei einer GbR richtet sich einzig nach dem Gesellschaftsrecht. Danach ist der gemeinsame Wille der Gesellschafter entscheidend, der sich im Gesellschaftsvertrag und in Beschlüssen der Gesellschafter über den Wechsel im Gesellschafterverband äußert.

Das Gewerberegister Ingolstadt ist also nicht maßgeblich für die Beurteilung der Mitgliedschaft in einer Gesellschaft.

3. Steuerliche Rahmenbedingung

a) Anteilsabtretung

In steuerlicher Hinsicht würde sich eine Anteilsabtretung, ungeachtet, ob es um Ehegatten oder fremde Personen handelt, nach § 6 Abs. 3 EStG beurteilen. Nach dieser Vorschrift müssen zwingend die Buchwerte weitergeführt werden. In steuerlicher Hinsicht bedeutet dies, dass bei einer Anteilsabtretung keine Schluss- respektive Eröffnungsbilanz aufzustellen ist. Die steuerliche Nämlichkeit der Gesellschaft bleibt durch die Anteilsabtretung unberührt. Aufgrund der Buchwertfortführungen führt die Anteilsabtretung zu keinerlei steuerlichen Auswirkungen, sowohl beim Veräußerer als auch beim Erwerber des Anteils.

b) Ausscheiden

Soweit ein Ausscheiden vorliegt, hätte der ausscheidende Gesellschafter einen Abfindungsanspruch. Dieser Abfindungsanspruch müsste gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Im Zuge des Ausscheidens käme es deshalb zu einem Ausscheidensgewinn oder -verlust beim dem ausscheidenden Gesellschafter.

c) Feststellungserklärung

Der Gesellschafterwechsel ist dem Finanzamt in der entsprechenden Feststellungserklärung anzuzeigen.

4. Ergebnis

a) Kein Gesellschaftsvertrag

Dem Gutachter liegt kein Gesellschaftsvertrag vor. Es ist deshalb davon auszugehen, dass die gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung kommen.

b) Anteilsabtretung

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass eine Gesellschafterstellung von Frau Christine Haderthauer nur infolge einer wirksamen Abtretung ihres Anteils auf ihren Ehemann beendet werden kann. Diese bedurfte der Zustimmung des Mitgesellschafters.

c) Gesellschaftsvertragliche Regelung

Zwar könnte in einem Gesellschaftsvertrag geregelt worden sein, dass die Zustimmung des Mitgesellschafters bei Übertragung des Anteils auf Ehegatten entbehrlich ist. Eine solche Regelung ist jedoch nicht bekannt.

d) Kein Ausscheiden

Ein Ausscheiden kann des Weiteren nicht unterstellt werden. Bei einem Ausscheiden durch Kündigung oder durch einen anderen Umstand hätte dies bei einer zweigliedrigen Personengesellschaft zur Folge, dass die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts beendet wäre. Aufgrund der vorliegenden Unterlagen ist jedoch von einer Beendigung der Gesellschaft in keinsten Weise auszugehen. Vielmehr wird hier insofern der Fortbestand der Gesellschaft unterstellt.

e) Unwirksamkeit

Mangels Zustimmung des Mitgesellschafters Roger Ponton ist deshalb aufgrund der gesetzlichen Regelungen des BGB davon auszugehen, dass ein Wechsel der Gesellschafterstellung derart, dass Frau Christine Haderthauer mit Wirkung zum 31.12.2003 ihren Anteil an ihren Ehemann rechtswirksam übertragen hat, auszuschließen ist. Das Gutachten geht deshalb mangels anderer positiver Kenntnis davon aus, dass Frau Christine Haderthauer noch immer Gesellschafterin ist, da eine wirksame Anteilsabtretung nur bei Zustimmung des Mitgesellschafters vorliegt. Solange die Zustimmung nicht vorliegt oder wirksam ersetzt wurde, ist folglich keine wirksame Übertragung gegeben.

f) Zurechnung der Einkünfte

Die Einkünfte aus der Sapor Modelltechnik GbR sind mangels Gesellschafterstellung des Herrn Dr. Hubert Haderthauer Frau Christine Haderthauer zuzurechnen.

g) Feststellungsbeteiligte

Soweit entsprechend den zivilrechtlichen Vorschriften davon ausgegangen werden muss, dass es zu keinem Gesellschafterwechsel kam und zivilrechtlich noch immer Frau Christine Haderthauer Gesellschafterin ist, wäre diese auch verpflichtet gewesen, in Erfüllung der steuerlichen Verpflichtung die Feststellungserklärungen zu unterzeichnen respektive zu ver-

anlassen, dass entsprechende Gewinnermittlungen erstellt und dem Finanzamt eingereicht werden.

V. Unternehmenskauf

1. Verkaufsgegenstand

Mit Vertrag vom 31.10.2008 hat Herr Dr. Hubert Haderthauer die Sapor Modelltechnik veräußert.

Der Unternehmenskaufvertrag ging davon aus, dass es sich zu diesem Zeitpunkt um ein Einzelunternehmen gehandelt hat. Gegenstand des Vertrages war sowohl der Verkauf aller in Anlage 2 zu dem Kaufvertrag aufgeführten vorhandenen Vermögensgegenstände, die Übernahme der in Anlage 3 zu diesem Vertrag aufgeführten Verbindlichkeiten als auch die Übertragung der wesentlichen Grundlagen des Unternehmens, wie insbesondere das Recht, den Firmennamen fortzuführen.

Ein Einzelunternehmen konnte jedoch zu diesem Zeitpunkt nicht verkauft werden, da noch eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts bestand.

2. Beendigung der Gesellschafterstellung des Herrn Roger Ponton in 2008

a) Behauptung

Der Verkauf des Einzelunternehmens wird dadurch begründet, indem die Eheleute Haderthauer behaupten, dass Herr Ponton mit Wirkung zum 31.10.2008 aus der Gesellschaft ausgeschieden ist. Dies wurde jedoch von Herrn Roger Ponton bis zum Abschluss der Vergleichsvereinbarung bestritten. Herr Roger Ponton trägt vor, dass er bis 2011 von dem Verkauf keine Kenntnis hatte.

b) Beendigung der Gesellschafterstellung des Herrn Ponton

Eine Beendigung der Gesellschafterstellung des Herrn Roger Ponton könnte in folgenden Fällen gegeben sein:

- Anteilsübertragung seiner Beteiligung auf Herrn Dr. Hubert Haderthauer
- Ausschluss aus der Gesellschaft
- Kündigung der Gesellschafterstellung durch Herrn Roger Ponton

c) Anteilsabtretung

Eine Übertragung ist nicht zu unterstellen. Hierfür gibt es keine Anhaltspunkte.

d) Ausschluss

(1) Formelle Anforderungen

Der Ausschluss eines Gesellschafters bedarf in formeller Hinsicht eines wirksamen Gesellschafterbeschlusses (Beck OK, § 737 BGB, Rn. 15). Ein Beschluss ist bereits nicht erkennbar.

Ferner wird ein solcher Beschluss erst wirksam, wenn er dem betroffenen Gesellschafter mitgeteilt wird. Hierbei kommt es auf den Zugang der Erklärung an (Palandt, a. a. O. § 737, Rn. 4). Eine Mitteilung betreffend seines Ausschlusses erfolgte gegenüber Herrn Roger Ponton nach Kenntnis des Gutachters nicht. Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass in der im Jahr 2011 erfolgten Mitteilung dies konkludent erfolgte, müssten in materieller Hinsicht auch Ausschlussgründe gegeben sein.

(2) Materielle Anforderungen

Diesbezüglich kommen nur vertraglich vereinbarte Gründe - wofür keine Anhaltspunkte gegeben sind - oder gemäß der gesetzlichen Regelung ein wichtiger Grund im Sinne des § 737 BGB in Betracht.

Ein wichtiger Grund müsste in der Person oder im Verhalten des Herrn Ponton zu finden sein. An ihn sind strengste Anforderungen zu stellen, da es sich um das äußerste Mittel handelt, das nur dann anzuwenden ist, wenn Abhilfe durch mildere Mittel nicht zu erreichen ist (Palandt, a. a. O. § 737 Rn. 2).

Das gesetzliche Ausschließungsrecht stellt aus dogmatischer Sicht ein gemeinschaftliches Verteidigungsrecht der weiteren Gesellschafter dar, welches dazu dient, einen, die gemeinsame Zweckverfolgung störenden Gesellschafter aus der Gesellschaft auszuschließen (Beck OK, § 737 BGB, Rn. 6).

(3) Kein wichtiger Grund

Ein wichtiger Grund in der Person ist nicht zu erkennen. Auch eine langjährige Krankheit oder fehlender Kontakt ist dafür nicht ausreichend. In solch einem Fall könnte die Geschäftsführung durch den kranken Gesellschafter z.B. auf einen weiteren Gesellschafter übertragen werden. Durch den Auszuschließenden muss schon das Vertrauensverhältnis zwischen den Gesellschaftern stark gestört sein, um einen wichtigen Grund zu liefern.

Auch im Verhalten ist kein gewichtiger Grund zu erkennen. Nachdem vorliegend seitens der Familie Haderthauer selbst niemals eine Kontaktaufnahme in den Jahren 1996 - 2011 unternommen wurde, kann dies jedenfalls keinen wichtigen Grund darstellen.

Auch sonst sind keine wichtigen Gründe ersichtlich.

3. Kein Einzelunternehmen

Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses, nämlich zum 31.10.2008, bestand folglich kein Einzelunternehmen. Es ist davon auszugehen, dass hier noch die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts fortbestand. Ein Einzelunternehmen konnte daher nicht wirksam durch Herrn Dr. Hubert Haderthauer veräußert werden.

4. Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten

Jedoch kann gegebenenfalls ein gutgläubiger Erwerb an den beweglichen Gegenständen durch Herrn Heinrich Sandner in Betracht kommen. Ein gutgläubiger Erwerb entsprechend den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 932 BGB) bezieht sich jedoch nicht auf Rechte und andere immaterielle Wirtschaftsgüter. Ein gutgläubiger Erwerb ist insoweit nur an materiellen Sachen möglich.

Nach den §§ 929, 932 BGB ist für einen gutgläubigen Eigentumserwerb an den beweglichen Gegenständen eine Einigung über den Eigentumsübergang, sowie deren Übergabe erforderlich. Die Einigung erfolgte mit Unterzeichnung des Kaufvertrages im Oktober 2008, von einer Übergabe wird seitens des Gutachters ausgegangen.

Fraglich ist vorliegend allenfalls die Tatsache, inwieweit Herr Heinrich Sandner beim Eigentumserwerb auch im guten Glauben war. Er dürfte vorliegend keine Anhaltspunkte dafür gehabt haben, dass sich die Gegenstände möglicherweise nicht im Alleineigentum von Herrn Dr. Hubert Haderthauer befunden haben. Dieser Umstand ist überaus fragwürdig, insbesondere, nachdem Herr Roger Ponton zum Zeitpunkt des Unternehmensverkaufes nach wie vor im Gewerberegister eingetragen war.

Zu einer eingehenden Prüfung bedürfte es vorliegend jedoch weitergehender Informationen, welche dem Gutachter bei Erstellung des Gutachtens nicht vorliegen.

Zusammenfassend lässt sich daher feststellen, dass ein gutgläubiger Erwerb des Erwerbers Heinrich Sandner allenfalls an einzelnen Vermögensgegenständen möglich gewesen wäre.

5. Steuerliche Anforderung

a) Veräußerungsgewinn oder Veräußerungsverlust

Unterstellt, es käme ein Unternehmenskaufvertrag zustande, ergäbe sich gegebenenfalls für die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts ein Gewinn oder Verlust aus der Veräußerung, der gegenüber dem Finanzamt zu erklären ist.

b) Erklärung

Durch die Gesellschafter müssten diese Vorgänge in der Feststellungserklärung 2008 gegenüber dem Finanzamt abgebildet werden. Abzubilden wäre zum einen eine Beendigung der Gesellschafterstellung des Herrn Roger Ponton und zum anderen die Darstellung des Veräußerungsgeschäfts.

c) Versteuerung eines negativen Kapitalkontos

Gegebenenfalls wäre ein negatives Kapitalkonto, soweit kein Ausgleich des Kapitalkontos sowie eine Inanspruchnahme aufgrund einer Haftung des Gesellschafters erfolgt, zu versteuern.

d) Abgabe der Steuererklärungen

Eine Feststellungserklärung wäre nach den gesetzlichen Bestimmungen bis Mai 2009 abzugeben. In der Regel wird Fristverlängerung gewährt, so dass nicht zu beanstanden wäre, wenn die Feststellungserklärungen Ende 2009 respektive Anfang 2010, also vor Abschluss der Vergleichsvereinbarung, abzugeben gewesen wären.

e) Beendigung der Gesellschafterstellung

Soweit das Ehepaar Haderthauer davon ausging, dass Herr Ponton nicht weiter Gesellschafter zum Zeitpunkt des Unternehmensverkaufs ist, müsste dieser Vorgang gegenüber dem Finanzamt auch erklärt worden sein. In Betracht käme hier ggfs. eine unentgeltliche Übertragung des Anteils auf Herrn Dr. Haderthauer, entsprechend § 6 Abs. 3 EStG, jedoch wären auch hier entsprechende Unterlagen vorzulegen. Auch andere Vorgänge sind gegenüber dem Finanzamt durch Bilanzen etc. abzubilden. Inwieweit dies der Fall ist, kann an dieser Stelle nicht beurteilt werden.

VI. Vergleichsvereinbarung aus dem Jahr 2011

1. Zivilrechtliche Zulässigkeit

Den Parteien bleibt es grundsätzlich unbenommen, eine Regelung hinsichtlich der Gesellschafterstellung des Herrn Roger Ponton respektive des Verkaufs des Einzelunternehmens zu treffen. Eine solche Regelung ist zivilrechtlich zulässig.

2. Zulässigkeit einer Rückbeziehung

Auch ist die im Dezember 2011 zwischen Herrn Roger Ponton, Frau Christine Haderthauer, Herrn Dr. Hubert Haderthauer, der Sapor Modelltechnik und Herrn Heinrich Sandner getroffene Regelung zivilrechtlich zulässig, auch wenn sie rückwirkend auf den Zeitpunkt des Unternehmensverkaufs zum 31.10.2008 vereinbart wurde.

Zivilrechtlich ist eine Rückbeziehung auf mehrere Jahre anerkannt und nicht zu beanstanden. Das Schuldrecht ist geprägt vom Grundsatz der Vertragsfreiheit der Parteien (Palandt, a. a. O. Überbl. v. § 311 Rn. 3). Diese wird lediglich begrenzt, sofern diese Vereinbarungen gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten oder den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen.

Hierfür sind vorliegend jedoch keinerlei Anhaltspunkte gegeben, insbesondere verfügte Herr Roger Ponton mit der Vereinbarung lediglich zivilrechtlich über seine eigene Rechtsposition.

Zivilrechtlich ist deshalb davon auszugehen, dass Herr Ponton tatsächlich zum 31.10.2008 aufgrund der rückwirkenden Geltung der Vereinbarung ausgeschieden ist.

Wie das Ehepaar Haderthauer mehrfach erwähnt hat, sowie es sich aus den weiteren Feststellungen ergibt, bestand bis 2008 kein Kontakt zu dem Mitgesellschafter Ponton. Soweit nunmehr in der Vereinbarung (Ziffer 3 der Vergleichsvereinbarung vom 01.12.2011) formuliert wird, dass Herr Ponton anerkennt, dass er mit Wirkung zum 31.10.2008 aus der Gesellschaft ausgeschieden ist, handelt es sich hier um eine zivilrechtliche Rückbeziehung und nicht um eine Genehmigung einer mündlichen Ausscheidensvereinbarung.

3. Mündliche Ausscheidensvereinbarung

Eine mündliche Ausscheidensvereinbarung liegt nicht vor. Eine solche Vereinbarung hätte zumindest zum Inhalt gehabt, dass Herr Ponton aus einer Gesellschaft ausscheidet. Formvorschriften sind im Recht des BGB nicht von Nöten. Insoweit wäre dies zulässig gewesen. Jedoch ergeben sich keinerlei Umstände, die auf eine solche weiterreichende Vereinbarung hindeuten.

4. Steuerliche Situation

a) Keine Rückwirkung

In steuerlicher Hinsicht besteht jedoch der Grundsatz des Verbots von Rückwirkungen. Rückwirkungen sind nur zulässig, sofern es gesetzlich, wie im Umwandlungssteuergesetz, vorgesehen ist. In Ausnahmefällen bestehen keine Bedenken, eine Rückbeziehung für einen Zeitraum von 3 Monaten vorzunehmen. Kritisch ist auf jeden Fall eine Situation zu sehen, wo eine Rückbeziehung in einen früheren Veranlagungszeitraum erfolgt. Es ist deshalb zu konstatieren, dass in steuerlicher Hinsicht eine Rückbeziehung auf das Jahr 2011 nicht zulässig ist.

b) Steuerlicher Fortbestand

In steuerlicher Hinsicht besteht deshalb die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts auf jeden Fall bis 2011 fort. Es sind deshalb die entsprechenden Erklärungen abzugeben sowie der Gewinn der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts zu ermitteln.

VII. Schlussbemerkungen

1. Kein Vorliegen eines Gesellschaftsvertrags

Dem Gutachter lag bei Erstellung des Gutachtens ein schriftlich verfasster Gesellschaftsvertrag nicht vor. Demzufolge ist von den gesetzlichen Bestimmungen auszugehen. Es liegt eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts vor mit Anwendung der §§ 705 ff. BGB.

2. Keine wirksame Anteilsabtretung an Herrn Dr. Hubert Haderthauer

Soweit nunmehr vorgetragen wird, dass Frau Christine Haderthauer ihre Beteiligung an ihren Mann, Herrn Dr. Hubert Haderthauer, übertragen hat, kann dem grundsätzlich gefolgt werden, jedoch bedarf die Anteilsabtretung der Zustimmung des Mitgesellschafters Roger Ponton.

Des Weiteren ist davon auszugehen, dass Herr Roger Ponton nicht wirksam einer Anteilsabtretung zugestimmt hat. Mit Versagen der Zustimmung ist der Anteilsabtretungsvertrag unwirksam.

Es ist deshalb davon auszugehen, dass Frau Christine Haderthauer weiterhin Gesellschafter ist.

3. Kein wirksamer Unternehmenskaufvertrag

Ein Einzelunternehmen ist mit Abschluss des Unternehmenskaufvertrags, nämlich im Oktober 2008, in rechtlicher Hinsicht nicht existent gewesen.

Es ist weiterhin vom Fortbestand der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts auszugehen.

4. Vergleichsvereinbarung 2011 und Rückbeziehung

Die Vergleichsvereinbarung ist zulässig. Aus zivilrechtlicher Hinsicht ergeben sich hier keine Bedenken.

Die Rückbeziehung auf den 31.10.2008 ist zivilrechtlich Hinsicht ebenfalls nicht zu beanstanden. In steuerlicher Hinsicht besteht die Gesellschaft dagegen bis 2011 fort.

Fürth, 28. August 2014

Prof. Dr. Heinz Helmreich